

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES

(SCHAFFUNG EINES INSTITUTIONELLEN RAHMENS FÜR DIE

MAKROPRUDENZIELLE POLITIK UND AUFSICHT)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 15. Juni 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG).....	9
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	14
6. Regierungsvorlage	15
6.1 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	15

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Gesetzesvorlage dient der Umsetzung der Empfehlung ESRB/2011/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB). Seit der Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken in das EWR-Abkommen per 30. September 2016 hat Liechtenstein den Inhalten dieser Verordnung nachzukommen. Die Verordnung sieht insbesondere die Schaffung des ESRB vor. Der ESRB ist für die Makroaufsicht über das Finanzsystem des EWR zuständig und soll dadurch einen Beitrag zur Abwendung oder Eindämmung von Systemrisiken für die Finanzstabilität im EWR leisten. Die Schaffung desselben ist eine Folge der letzten Finanzkrise, welche im Jahr 2007 begann. Der ESRB soll insbesondere Empfehlungen und Abhilfemassnahmen zu identifizierten Risiken erteilen. Diesen Empfehlungen ist sodann von den EWR-Mitgliedstaaten nachzukommen. Die Empfehlung ESRB/2011/3 verlangt von den EWR-Mitgliedstaaten eine nationale Behörde zu benennen, welche mit der Durchführung der makroprudenziellen Politik betraut ist. Für die Umsetzung dieser Empfehlung schlägt die Regierung die Schaffung eines Ausschusses für Finanzmarktstabilität vor. Dieser Ausschuss soll aus je zwei Vertretern des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen (MPF) sowie der Finanzmarktaufsicht (FMA) bestehen, wobei das MPF als Vorsitz und die FMA als Sekretariat fungiert. Der Ausschuss kann u.a. alle für die Finanzmarktstabilität massgeblichen Sachverhalte erörtern, Warnungen und Empfehlungen des ESRB behandeln Empfehlungen zuhanden der Regierung oder FMA unterbreiten sowie selbst Warnungen und Empfehlungen aussprechen. Der Ausschuss soll bei Bedarf mit dem ESRB sowie den relevanten EWR-Partnerinstitutionen zusammenarbeiten. Das MPF und die FMA stellen dem Ausschuss für Finanzmarktstabilität die für die Besorgung seiner Aufgaben notwendige Infrastruktur sowie die notwendigen Personalressourcen unentgeltlich zur Verfügung. Die Schaffung des Ausschusses ist daher weitgehend kostenneutral.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 24. April 2018

LNR 2018-525

P

1. AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. September 2016 (Beschluss Nr. 198/2016) wurde die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (folgend „Verordnung“) in das EWR-Abkommen übernommen. Liechtenstein ist dadurch verpflichtet, den Inhalten der Verordnung nachzukommen. Die Verordnung sieht insbesondere die Schaffung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) vor. Der ESRB ist als Gremium ohne eigene Rechtspersönlichkeit für die Makroaufsicht über das Finanzsystem des EWR zuständig und soll dadurch einen Beitrag zur Abwendung oder Eindämmung von Systemrisiken für die Finanzstabilität im EWR leisten, die aus Entwicklungen innerhalb des Finanzsystems erwachsen, wobei er den makroökonomischen Entwicklungen Rechnung trägt, damit Phasen weit verbreiteter finanzieller Notlagen (wie bspw. die Finanzkrise 2007) vorgebeugt werden kann. Im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der ESRB insbesondere dazu befugt, Empfehlungen für Abhilfemassnahmen zu den erkannten Risiken zu erteilen. Diesen Empfehlungen ist von den EWR-Mitgliedstaaten nachzukommen. Mitglieder des ESRB sind alle EU Mitgliedstaaten, die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) sowie die EWR/EFTA Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein. Liechtenstein ist im Verwaltungsrat und im Beratenden Fachausschuss des ESRB durch einen hochrangigen Vertreter des Ministeriums für Präsidiales und Finan-

zen sowie durch einen hochrangigen Vertreter der FMA als Mitglied ohne Stimmrecht vertreten.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage dient der Umsetzung der ESRB-Empfehlung ESRB/2011/3, welche von den ESRB-Mitgliedstaaten die Bestimmung einer Behörde verlangt, die mit der Durchführung der makroprudenziellen Politik betraut ist.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Aufgrund der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins sowie aufgrund der Übernahme der ESRB-Verordnung in das EWR-Abkommen ist die Teilnahme am ESRB für Liechtenstein verpflichtend. Die gegenständliche Gesetzesvorlage dient der Umsetzung der ESRB-Empfehlung ESRB/2011/3, welche von den EWR-Mitgliedstaaten verlangt, eine nationale Behörde zu benennen, welche mit der Durchführung der makroprudenziellen Politik betraut ist. Diese nationale Behörde kann sowohl ein Ausschuss als auch eine einzelne Institution sein. Zudem sieht die einschlägige Empfehlung vor, (Gesetzes-)Grundlagen für den institutionellen Rahmen dieser Behörde/dieses Ausschusses zu schaffen. Die Einhaltung dieser Empfehlungen wird vom ESRB laufend bzw. periodisch überprüft. Bei einer Nichteinhaltung dieser Empfehlungen ist der betreffende EWR-Mitgliedsstaat aufgefordert, diese Nichteinhaltung zu begründen („comply or explain“-Mechanismus). Dieser Mechanismus führt dazu, dass die ESRB-Empfehlungen grundsätzlich von allen EWR-Mitgliedsstaaten befolgt werden. Das ESRB führt einen jährlichen Review zur Einhaltung seiner Empfehlungen durch.

Zusammen mit den Europäischen Aufsichtsbehörden EBA (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) und EIOPA (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ist der ESRB Teil des Europäischen Finanzauf-

sichtssysteme (ESFS). Die Zusammenarbeit und Teilnahme Liechtensteins in und mit diesen Behörden ist für den Staat und den Finanzplatz Liechtenstein von grosser Bedeutung. Die genannten Behörden sind wesentliche Elemente des europäischen Aufsichtssystems, meist Ausgangspunkt EWR-relevanter EU-Finanzmarktregulierungen und zentrale Diskussionsforen, in welchen auch für den Finanzplatz Liechtenstein wesentliche Entwicklungen bereits frühzeitig diskutiert werden.

Für eine sinnvolle Mitarbeit im ESRB ist ein nationaler Ausschuss bzw. eine nationale Behörde zur Umsetzung der makroprudenziellen Politik unerlässlich. Eine Nicht-Umsetzung der ESRB-Empfehlung wäre für Liechtenstein – insbesondere vor dem Hintergrund der zentralen Rolle des Finanzplatzes für die Gesamtwirtschaft – nicht zielführend bzw. aus reputationstechnischer Sicht potentiell kritisch.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die gegenständliche Gesetzesvorlage dient der Umsetzung der ESRB-Empfehlung ESRB/2011/3. Konkret wird eine nationale Gesetzesgrundlage für einen Ausschuss für Finanzmarktstabilität in Liechtenstein vorgeschlagen. Dieser Ausschuss soll mit der Wahrnehmung der makroprudenziellen Politik in Liechtenstein betraut werden. Es ist vorgesehen, dass dieser Ausschuss mit Vertretern des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen sowie der FMA besetzt wird. Gemäss der ESRB-Empfehlung soll somit ein Gremium geschaffen werden, welches sich aus Vertretern jener Institutionen zusammensetzt, deren Massnahmen einen materiellen Einfluss auf die Finanzstabilität haben. Entscheidungen des Ausschusses für Finanzmarktstabilität sollen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Der Ausschuss soll mindestens quartalsweise tagen. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören die Diskussion aller für die Finanzmarktstabilität mass-

geblichen Sachverhalte, die Stärkung der Zusammenarbeit der im Ausschuss vertretenen nationalen Institutionen sowie die Beratung über den Umgang mit Warnungen und Empfehlungen des ESRB. Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität soll den Landtag jährlich über seine Tätigkeit informieren. Bezüglich der Administrativ-, Infrastruktur- und Personalkosten des Ausschusses ist vorgesehen, dass diese vom Ministerium für Präsidiales und Finanzen sowie der FMA – jeweils aus dem laufenden Budget – getragen werden. Der liechtensteinische Ausschuss für Finanzmarktstabilität soll eng mit dem ESRB zusammenarbeiten. Dasselbe gilt für die entsprechenden Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Zu Art. 5 Abs. 5

Art. 5 legt die Aufgaben der FMA fest. Abs. 5 regelt die Zusammenarbeit im Sinne der Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren im Europäischen Wirtschaftsraum. Da der ESRB einen wesentlichen Bestandteil des ESFS darstellt, ist die Zusammenarbeit der FMA mit dem ESRB konsequenterweise ebenfalls zu nennen. Aufgrund des Umstands, dass die Finanzaufsicht ohne das Vorhandensein entsprechender Daten nur beschränkt funktionieren kann, haben die nationalen Behörden regelmässig bestimmte Daten an die drei ESAs bzw. den ESRB zu übermitteln. Die entsprechende Ermächtigung betreffend die Wahrnehmung von Meldepflichten an die ESAs ist bereits geregelt. Bst. b, welcher die Meldepflichten an die ESAs regelt, wird um eine entsprechende Ergänzung für den ESRB erweitert. Infolge des Faktums, dass praktisch alle für Liechtenstein relevanten Grundlagen für Meldepflichten (Kennzahlen für den Finanzplatz etc.) von der FMA erhoben werden, ist die Schaffung einer entsprechenden Ermächtigung in diesem Gesetzeskapitel sinnlogisch.

Zu Art. 22

Abs. 1 regelt die Schaffung eines Ausschusses für Finanzmarktstabilität. Dieser soll zur Stabilität des Finanzsystems in seiner Gesamtheit beitragen, unter anderem durch die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems und durch den Abbau der Anhäufung systemischer Risiken, wodurch ein nachhaltiger Beitrag des Finanzsektors zu wirtschaftlichem Wachstum sichergestellt wird. Der Ausschuss soll die makroprudenzielle Politik Liechtensteins auf Eigeninitiative bzw. infolge von Empfehlungen oder Warnungen des ESRB verfolgen. Es ist vorgesehen, dass die FMA (bzw. die von ihr entsandten Vertreter) als Sekretariat des Ausschusses für Finanzmarktstabilität fungiert. Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität soll nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden, sondern aus Vertretern jener Institutionen bestehen, deren Massnahmen einen materiellen Einfluss auf die Finanzstabilität haben. Eine solche Ausgestaltung als Gremium bestehend aus Vertretern bestehender Behörden wurde von 42% aller Mitgliedstaaten des ESRB gewählt. Andere Ausgestaltungsformen sind die Benennung der Zentralbank als makroprudenzielle Behörde (50%) bzw. die entsprechende Benennung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (8%). Sowohl in Deutschland als auch Österreich wird der Vorsitz im entsprechenden Gremium jeweils durch das für Finanzen zuständige Ministerium wahrgenommen.

Die Aufgaben des Ausschusses für Finanzmarktstabilität sind in Abs. 2 enthalten. Es ist vorgesehen, dass der Ausschuss alle für die Finanzmarktstabilität massgeblichen Sachverhalte erörtern kann. Diese Formulierung ist bewusst offen gehalten, da eine abschliessende Nennung aller einschlägigen denkmöglichen Sachverhalte nicht zielführend ist. Das Mandat des Ausschusses erstreckt sich somit ausdrücklich auf alle für die Finanzstabilität wesentlichen Aspekte. Dies umfasst insbesondere auch die Festlegung verschiedener Parameter für die Definition von Systemrelevanz. Der Blick in die Praxis der bereits bestehenden makroprudenziellen Behörden im EWR zeigt, dass sich makroprudenzielle Massnahmen –

zumindest bisher – stark auf den Bankensektor konzentrieren. Ein wesentlicher Zweck der ESRB-Empfehlung ESRB/2011/3 ist eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit der mit den makroprudenziellen Politiken beschäftigten nationalen Institutionen. Eine Kernaufgabe des Ausschusses wird die Beratung über den Umgang mit Warnungen und Empfehlungen des ESRB sein. Der ESRB erlässt regelmässig Empfehlungen, welche von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, anderenfalls entsprechender Rechtfertigungsbedarf entsteht. Seit 2011 wurden 14 Empfehlungen erlassen. Eine der ersten Aufgaben des zu schaffenden Ausschusses wird die Aufgleisung der Umsetzung dieser Empfehlungen sein. Das Instrument der Empfehlung inkl. dem dahinterliegenden „comply or explain“-Mechanismus ist bereits von den drei ESAs bekannt. Die FMA hat regelmässig Empfehlungen bzw. Leitlinien beispielsweise der EBA umzusetzen. Diese sind zwar formalrechtlich nicht bindend, allerdings aufgrund des comply or explain-Mechanismus auch nicht unverbindlich. Eine Nichtbefolgung würde zu Rechtfertigungsbedarf und somit zu reputationellen Risiken führen. Der Regierung kommt derzeit die Pflicht zur Festlegung einiger Instrumente zur Sicherung der Finanzmarktstabilität zu. So regelt bspw. Art. 6 der Bankenverordnung (BankV), dass die Regierung auf Antrag bzw. auf Grundlage von Berechnungen der FMA eine Quote des antizyklischen Kapitalpuffers von Banken und Wertpapierfirmen festlegt. Zukünftig soll die Regierung in diesen – spezialgesetzlich definierten – Angelegenheiten vom Ausschuss für Finanzmarktstabilität beraten werden. Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) sieht zudem weitere Aufgaben für die benannte makroprudenzielle Behörde vor (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 21 SAG). So kann die benannte makroprudenzielle Behörde beispielsweise im Kontext der Ausübung der Befugnisse zum Abbau und zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit durch die Abwicklungsbehörde angehört werden. Abschliessend soll der Ausschuss dazu verpflichtet werden, jährlich Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung soll im Rahmen des jährlich von der Regierung

zu erstellenden Rechenschaftsberichtes erfolgen. Dieser wird dem Landtag bereits heute jährlich zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Zusammensetzung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität ist in Abs. 3 geregelt. Neben zwei Vertretern des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen soll die FMA zwei Vertreter entsenden. Der Vorsitz liegt beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen. Für alle Mitglieder sind Stellvertreterregelungen vorzusehen. Das Sekretariat des Ausschusses soll von der FMA geführt werden. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von vier Jahren bestellt, eine Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.

Abs. 4 sieht sodann vor, dass der Ausschuss für Finanzmarktstabilität mindestens quartalsweise reguläre Sitzungen abzuhalten hat. Ad-hoc-Sitzungen sind selbstverständlich möglich und können von jedem Vertreter verlangt werden. Aufgrund des breiten und komplexen Aufgabengebiets des Ausschusses soll es diesem möglich sein, Sachverständige als Berater hinzuzuziehen. Schliesslich ist vorgesehen, dass sich der Ausschuss selbständig konstituiert.

Die Beschlussfassung im Ausschuss für Finanzmarktstabilität ist in Abs. 5 geregelt. Grundsätzlich soll diese mit einfacher Mehrheit erfolgen, wobei dem Vorsitzenden im Fall des Falles der Stichentscheid zukommt. Entscheidungen über Warnungen und Empfehlungen sowie deren Veröffentlichung müssen einstimmig getroffen werden.

Die Vertraulichkeit der Beratungen des Ausschusses ist in Abs. 6 geregelt. Die Mitglieder des Ausschusses sind aufgrund ihrer Anstellungen beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen beziehungsweise der FMA an das Amtsgeheimnis gebunden. Die Erörterung der Beratungen des Ausschusses ist innerhalb der die Mitglieder stellenden Behörden selbstverständlich zulässig.

Durch die Ausgestaltung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität als ein mit Vertretern bestehender Behörden beschicktes Gremium werden die Kosten für die Schaffung derselben gering gehalten. Das Ministerium für Präsidiales und Finanzen sowie die FMA sollen die jeweils bei ihnen anfallenden Kosten für Personal und Infrastruktur aus dem laufenden Budget tragen. Die Mitglieder des Ausschusses sollen für ihre entsprechenden Tätigkeiten keine gesonderte Entschädigung erhalten.

Zu Art. 23

Abs. 1 regelt die Befugnis des Ausschusses für Finanzmarktstabilität, Warnungen hinsichtlich Beeinträchtigungen der Finanzstabilität zu erlassen. Diese können alle Sektoren der Volkswirtschaft betreffen.

Der Ausschuss soll zudem an bestimmte Adressaten gerichtete Empfehlungen aussprechen können, um Gefahren für die Finanzstabilität abzuwehren. Dies ist in Abs. 2 geregelt.

Abs. 3 listet mögliche Adressaten von Warnungen und Empfehlungen auf. Aufgrund ihrer wesentlichen Rollen für die Finanzstabilität werden insbesondere die Regierung und die FMA Adressaten von Warnungen und Empfehlungen sein. Theoretisch kommen jedoch auch andere öffentliche Stellen im Inland in Frage.

Adressaten von Empfehlungen haben dem Ausschuss für Finanzmarktstabilität nach Abs. 4 mitzuteilen, wie sie denselben nachzukommen gedenken und haben die FMA über den Umsetzungsfortschritt zu unterrichten. Eine Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität ist formalrechtlich nicht bindend. Deren Nichtbefolgung soll von den jeweiligen Adressaten jedoch begründet werden.

Schliesslich regelt Abs. 5 die Möglichkeit der Veröffentlichung von Warnungen und Empfehlungen. Eine solche Veröffentlichung hat mittels Aufschaltung auf die FMA-Website zu erfolgen.

Zu Art. 24

Die Zusammenarbeit mit dem ESRB sowie mit den entsprechenden Behörden in den anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ist zentral für die Arbeit des geplanten Ausschusses für Finanzmarktstabilität. Eingebettet in das ESFS werden im ESRB Trends, Entwicklungen und Risiken frühzeitig diskutiert und adressiert. Die Teilnahme Liechtensteins an diesen Diskussionen ist unerlässlich, dies vor allem vor dem Hintergrund der Bedeutung des Finanzplatzes für die Gesamtwirtschaft des Landes. Abs. 1 ist Konsequenz dieser besonderen Bedeutung, indem er diese Zusammenarbeit ausdrücklich statuiert.

Abs. 2 regelt die logische Folge der Zusammenarbeit mit dem ESRB, nämlich den Austausch von Informationen mit dem ESRB und den jeweiligen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten des EWR. Eine taxative Nennung aller Situationen eines möglichen Informationsaustausches ist nicht zielführend. Der festgeschriebene Konnex zur Finanzstabilität schränkt diesen Informationsaustausch jedoch ein.

In Abs. 3 ist die Information des ESRB über vom Ausschuss für Finanzmarktstabilität verfasste Warnungen und Empfehlungen geregelt. Bei zu erwartenden wesentlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen von Warnungen und Empfehlungen des Ausschusses ist der ESRB vorgängig über die bevorstehende Abgabe der Warnung bzw. Empfehlung zu informieren.

Zum Inkrafttreten

Das Gesetz für die Umsetzung der ESRB Empfehlung ESRB/2011/3 soll per [...] in Kraft treten, damit die für Liechtenstein so wichtige Zusammenarbeit mit dem ESRB zeitnah vollumfassend fortgeführt werden kann.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Diesem Gesetz stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGE

6.1 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 5

5) Die FMA hat beim Vollzug dieses Gesetzes und der Spezialgesetzgebung nach Abs. 1 der Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren im Europäischen Wirtschaftsraum Rechnung zu tragen. Sie ist zu diesem Zweck verpflichtet:

- a) sich an den Tätigkeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) sowie an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zu beteiligen.
- b) bestehenden Meldepflichten an die Europäischen Aufsichtsbehörden und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken nachzukommen.

IIIa. Ausschuss für Finanzmarktstabilität

Art. 22

Allgemeines

1) Zur Stärkung der Finanzmarktstabilität und Reduzierung des systemischen und prozyklisch wirkenden Risikos wird ein Ausschuss für Finanzmarktstabilität eingerichtet.

2) Zu den Aufgaben des Ausschusses für Finanzmarktstabilität gehören insbesondere:

- a) die Erörterung der für die Finanzmarktstabilität massgeblichen Sachverhalte;
- b) die Stärkung der Zusammenarbeit der im Ausschuss für Finanzmarktstabilität vertretenen Institutionen in Normal- und Krisenzeiten;
- c) die Beratung über den Umgang mit Warnungen und Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken;

- d) die Unterbreitung von Empfehlungen an die Regierung oder die FMA in Angelegenheiten der Anwendung von Instrumenten für die Sicherung der Finanzmarktstabilität;
- e) die Abgabe und Veröffentlichung von Warnungen und Empfehlungen nach Art. 23;
- f) eine jährliche Berichterstattung an den Landtag im Rahmen des Rechenschaftsberichtes der Regierung.

3) Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität besteht aus:

- a) zwei Vertretern des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen, von denen eine Person als Vorsitzender des Ausschusses für Finanzmarktstabilität entsandt wird;
- b) zwei Vertretern der FMA.

Für jeden Vertreter haben die genannten Institutionen einen Stellvertreter zu benennen. Mitglieder des Ausschusses für Finanzmarktstabilität werden für die Dauer von vier Jahren bestellt, die Wiederbestellung ist zulässig. Die FMA führt das Sekretariat des Ausschusses.

4) Der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzmarktstabilität hat mindestens quartalsweise reguläre Sitzungen des Ausschusses einzuberufen. Jedes Mitglied des Ausschusses kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die kurzfristige Einberufung einer Sitzung verlangen. Zu den Sitzungen des Ausschusses kann der Vorsitzende auch Sachverständige nach Massgabe des Verhandlungsgegenstandes oder der Tagesordnung als Berater hinzuziehen. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

5) Beschlüsse des Ausschusses für Finanzmarktstabilität erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzführende. Entscheidungen über Warnungen und Empfehlungen und deren Veröffentlichung nach Art. 23 Abs. 5 müssen einstimmig getroffen werden.

6) Die Beratungen des Ausschusses für Finanzmarktstabilität sind vertraulich.

7) Das Ministerium für Präsidiales und Finanzen sowie die FMA stellen dem Ausschuss für Finanzmarktstabilität die für die Besorgung seiner Aufgaben notwendige Infrastruktur sowie die notwendigen Personalressourcen unentgeltlich zur Verfügung. Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzmarktstabilität üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Funktion bei der Landesverwaltung bzw. FMA aus; sie erhalten hierfür keine gesonderte Entschädigung.

Art. 23

Warnungen und Empfehlungen

1) Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität kann in Warnungen an einen bestimmten Adressaten auf Gefahren hinweisen, welche die Finanzstabilität beeinträchtigen können. Die Warnungen sind zu begründen.

2) Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität kann in Empfehlungen an einen bestimmten Adressaten diejenigen Massnahmen aufzeigen, deren Durchführung durch den Adressaten er für geeignet und erforderlich erachtet, um Gefahren für die Finanzstabilität abzuwehren.

3) Adressat einer Warnung oder Empfehlung kann die Regierung, die FMA oder eine andere öffentliche Stelle im Inland sein.

4) Der Adressat einer Empfehlung hat dem Ausschuss für Finanzmarktstabilität in angemessener Frist mitzuteilen, auf welche Weise er beabsichtigt, die Empfehlung umzusetzen. Er hat den Ausschuss für Finanzmarktstabilität regelmäßig über den Stand der Umsetzung zu unterrichten. Sofern der Adressat beabsichtigt, eine Empfehlung nicht umzusetzen, hat er dies zu begründen.

5) Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität kann die Warnungen und Empfehlungen veröffentlichen.

Art. 24

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken

1) Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität arbeitet eng mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und, soweit notwendig, mit den für die Wahrung der Finanzstabilität zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes zusammen.

2) Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität kann mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und, soweit notwendig, mit den für die Wahrung der Finanzstabilität zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes Informationen austauschen, soweit diese für die Wahrung der Finanzstabilität benötigt werden.

3) Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität informiert den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken über seine Warnungen und Empfehlungen. Soweit von Warnungen oder Empfehlungen wesentliche grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten sind, informiert der Ausschuss für Finanzmarktstabilität den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, bevor sie die Warnung oder Empfehlung abgibt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am [...] in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.